

Satzung des Vereins "Agesthorp" n.e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Agesthorp“. Er soll vorerst nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Schwarzer Weg 56, 27324 Eystrup.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Schwarzer Weg 56, 27324 Eystrup verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Bewahrung und Pflege des mittelalterlichen Brauchtums, der historischen Handwerkskunst sowie der kulturell und geschichtlich wertvollen Werte des Mittelalters.
3. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht:
 - Die Erforschung und Darstellung mittelalterlicher Lebensweisen, Handwerke und Traditionen zu fördern.
 - Die Öffentlichkeit durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen an den historischen und kulturellen Werten des Mittelalters teilhaben zu lassen.
 - Die Bewahrung und Vermittlung von Kenntnissen über das Mittelalter und seine kulturellen Errungenschaften zu fördern.
 - Interessierten Personen und Gruppen die Möglichkeit zu geben, sich aktiv an der Erhaltung und Vermittlung dieser historischen Werte zu beteiligen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf der Vereins-Website als Online-Formular oder Schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise

schädigt oder

2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
3. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Sonderrechte der Gründungsmitglieder in Bezug auf das Vereinsgelände und die Nutzung des Vereinsheims

1. Das dem Verein von Jan-Eike Böckmann zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellte Grundstück (Kirchstraße 24, 27324 Eystrup), auf dem sich das Vereinsheim befindet, einschließlich der angrenzenden Veranstaltungsfläche (nachfolgend „Vereinsgelände“), unterliegt besonderen Regelungen gemäß dieser Satzung.
2. Unabhängig von der Vorstandszusammensetzung und den internen Vereinsregelungen haben die Gründungsmitglieder Meikel Bloch und Pascal Evers (nachfolgend „Sonderbevollmächtigte“) besondere Entscheidungsrechte in Bezug auf die Verwaltung und Nutzung des Vereinsgeländes sowie des Vereinsheims.
3. Die folgenden Maßnahmen in Bezug auf das Vereinsgelände und das Vereinsheim dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Sonderbevollmächtigten vorgenommen werden:
 - a) Veränderungen an der Bebauung, Struktur oder wesentlichen Ausstattung des Vereinsheims oder des Vereinsgeländes;
 - b) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Verträgen, die die Nutzung oder Verwaltung des Vereinsgeländes oder Vereinsheims betreffen;

- c) Veräußerung, Verpachtung oder Überlassung von Teilen des Vereinsgeländes oder Vereinsheims an Dritte;
 - d) Veränderungen in der Nutzung des Vereinsgeländes oder Vereinsheims für nicht Vereins-bezogene Zwecke.
4. Die Sonderbevollmächtigten haben das Recht, geplante Entscheidungen des Vorstands, die das Vereinsgelände oder Vereinsheim betreffen, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe zu prüfen und bei Bedarf ein Veto einzulegen. In diesem Fall muss die Entscheidung überarbeitet und mit den Sonderbevollmächtigten abgestimmt werden.
 5. Die Sonderrechte der Sonderbevollmächtigten gelten unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verein. Sie sind unübertragbar und erlöschen im Falle des Todes oder des freiwilligen Verzichts. Sollte einer der Sonderbevollmächtigten ausscheiden, kann das verbleibende Gründungsmitglied oder der Grundstückseigentümer eine Ersatzperson benennen.
 6. Die Sonderrechte gelten zeitlich unbegrenzt, solange das Vereinsgelände dem Verein zur Nutzung überlassen wird. Sollte der Grundstückseigentümer die Nutzungsüberlassung widerrufen oder ändern, erlöschen die Sonderrechte automatisch.
 7. Diese Regelung kann nur durch eine Satzungsänderung aufgehoben oder geändert werden, die der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung beider Sonderbevollmächtigten bedarf.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Spartenleiter können als stimmberechtigte Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der geschäftsführende Vorstand (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister) hat ein Vetorecht gegenüber Beschlüssen des erweiterten Vorstands oder der Mitgliederversammlung, wenn diese nach Einschätzung des geschäftsführenden Vorstands dem Zweck des Vereins widersprechen oder die wirtschaftliche Lage des Vereins gefährden. Das Veto muss schriftlich und mit einer Begründung innerhalb von sieben Tagen nach Beschlussfassung eingelegt werden. Wird das Veto eingelegt, ist der Beschluss bis zur erneuten Beratung und Entscheidung in einer weiteren Mitgliederversammlung ausgesetzt.

§ 9 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung,
3. der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
6. die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von Neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Digitale Abstimmung

1. Der Verein kann Beschlüsse auch durch eine digitale Abstimmung fassen, sofern dies nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung ausgeschlossen ist.

2. Eine digitale Abstimmung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
3. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen dafür sind.
4. Die Ergebnisse der digitalen Abstimmung sind zu protokollieren und den Mitgliedern in geeigneter Weise mitzuteilen.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Willehadi Kirche in Eystrup, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung in Kraft, spätestens jedoch nach der Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.

Beitragsordnung des Vereins Agesthorp n.e.V.

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 der Satzung des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und beträgt derzeit:
 - Für Erwachsene: 24,00 Euro pro Jahr.
 - Für Paare/Familien inkl. aller Kinder unter 18 Jahre: 30,00 Euro pro Jahr.
 - Für Schüler, Studenten, Auszubildende und Menschen mit Handicap: 12,00 Euro pro Jahr.
 - Für kooperative Mitglieder (Vereine, Verbände, Unternehmen u.ä.): 35,00 Euro pro Jahr.
 - Für fördernde Mitglieder: Der Beitrag beträgt mindestens 24,00 Euro pro Jahr. Darüber hinaus leisten fördernde Mitglieder eine selbst bestimmte Spende.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 01.11. des Jahres fällig und ist bis spätestens zum 15.11. zu zahlen.

§ 3 Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für das Kalenderjahr zu zahlen.
2. Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das Vereinskonto.

§ 4 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

1. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
2. Solche Fälle können insbesondere bei finanzieller Notlage oder schwerer Krankheit vorliegen.

§ 5 Säumnis

1. Bei Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten kann das Mitglied nach vorheriger Mahnung vom Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Der Verein behält sich vor, Mahngebühren in Höhe von 8 Euro pro Mahnung zu erheben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 26.09.2024 in Kraft.